

1. Lieferverpflichtung

1.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrages, dem Kunden Gas für die Verbrauchsstelle zu liefern. Im Vertrag werden Übergabepunkt sowie Umfang und Preis der Lieferung näher bestimmt.

Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, alle lieferantenseitig für die Durchführung der Erdgasversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.2. Mit Übergabe des Erdgases an dem im Vertrag vereinbarten Übergabepunkt geht das Eigentum am Erdgas sowie die damit verbundenen Gefahren auf den Kunden über.

1.3. Der Lieferant ist von seiner Lieferpflicht befreit,

a) bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt; Schadensersatzansprüche sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung im Niederdruck [NDAV] in der jeweils gültigen Fassung),

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat,

c) soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist (Ziffer 11.).

1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Unterbrechung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Er ist berechtigt, nach einer Unterbrechung seine Leistungspflichten mit Rücksicht auf versorgungstechnische Gegebenheiten in angemessener Frist stufenweise wiederaufzunehmen.

2. Erdgasbeschaffenheit

Die Erdgasbeschaffenheit (z.B. Qualität und Übergabedruck) ist im Netzanschlussvertrag geregelt. Stellt der Kunde Anforderungen an die Erdgasbeschaffenheit, die über die im Netzanschlussvertrag geregelte Verpflichtung hinausgehen, hat er die entsprechenden Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen auf eigene Kosten zu treffen. Die Untersuchung der Erdgasbeschaffenheit erfolgt nach den technischen Regeln des DVGW für die Prüfung der Erdgasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 261, in der jeweils geltenden Fassung.

3. Messung und Ablesung

3.1. Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch die jeweils vom Messstellenbetreiber gestellte Messeinrichtung an dem Übergabepunkt erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber und dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber, welcher in der Regel auch der Netzbetreiber ist. Darüber hinaus können auch durch den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten beauftragte Messstellendienstleister die Ablesung vornehmen.

3.2. Der Lieferant kann vom Kunden zum Zwecke der Abrechnung verlangen, den Zählerstand der Messeinrichtung von nicht leistungsgemessenen Messstellen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen abzulesen und dem Lieferanten mit Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer mitzu-

teilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insb. auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Liest der Kunde die Messeinrichtung ab oder schätzt der Lieferant den Verbrauch, so schließt dies ein späteres Ablesen durch den Lieferanten innerhalb derselben Abrechnungsperiode nicht aus, welche dem Kunden mindestens 14 Tage vorher anzukündigen ist.

3.3. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgas-mengen (in kWh) erfolgt über die gemessene Erdgasmenge in m³ unter Berücksichtigung der Zustandszahl und des Brennwertes nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen bzw. über die Ermittlung der Leistung bei gleicher Umwertung über ein zusätzlich installiertes Tarifgerät.

3.4. Sofern die Abwicklung des Transports die Installation einer anderen Messeinrichtung an dem Übergabepunkt erfordert oder diese vom Netzbetreiber oder Lieferanten gefordert werden, wird der Kunde diese bis zum Beginn der Belieferung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anbringen lassen und alle daraus entstehenden Kosten tragen. Die Kostentragungspflicht umfasst im Falle einer Zählerfernauslesung sowohl die Schaffung der Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen als auch das Bereitstellen eines Telekommunikationsanschlusses als auch das Herbeiführen einer gegebenenfalls notwendigen Genehmigung des Netzbetreibers.

3.5. Soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem Lieferanten, dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder Messdienstleister oder einem von diesen Beauftragten den Zutritt zu der Messeinrichtung an dem im Vertrag vereinbarten Übergabepunkt verschaffen. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

3.6. Der Kunde kann bei begründeten Zweifeln am Messergebnis in Textform vom Lieferanten verlangen, über den Netzbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung oder Rechnung verrechnet. Ist die Größe bzw. das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesenzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesenzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem

Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei (3) Jahre, beschränkt.

4. Abrechnung von leistungsgemessenen Messstellen

4.1. Der Lieferant stellt dem Kunden für leistungsgemessene Messstellen im auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonat das im Vormonat gelieferte Erdgas je Zählpunkt gemäß Anlage Messstellenübersicht nach Arbeit und Leistung vorläufig in Rechnung. Die abrechnungsrelevante Leistung ist die bis zum Ende des Vormonats gemessene Leistungsspitze im vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum (im Regelfall das Kalenderjahr). Sofern im aktuellen Monat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt die Berechnung für die weiteren Monate auf der Grundlage der neuen Maximalleistung. Die Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate erfolgt in der Endabrechnung nach Ziffer 4.3.

4.2. Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung nach Ziffer 4.1. insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von dieser Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.3. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums (in der Regel ein Lieferjahr) wird der Lieferant das tatsächlich gelieferte Erdgas auf Grundlage der endgültigen Messdaten unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem Rechnungsbetrag für das tatsächlich gelieferte Erdgas, so wird der zu wenig berechnete Betrag nachentrichtet bzw. der zu viel berechnete Betrag entweder mit der nächsten Abrechnung verrechnet oder dem Kunden bei Vertragsende gutgeschrieben.

4.4. Im Fall der Vereinbarung einer Mindestmenge sowie deren Vergütung bzw. einer Vergütung für Minder- oder Mehrmengen werden diese Vergütungen spätestens im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Flexibilitätszeitraums abgerechnet. Ziffer 4.3. Satz 2 gilt entsprechend.

4.5. Erhält der Lieferant nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 4.1. maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

5. Abrechnung von nicht leistungsgemessenen Messstellen (Standardlastprofil)

5.1. Der Lieferant kann für nicht leistungsgemessene Messstellen des Kunden Abschlagszahlungen erheben. Er berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2. Soweit zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten darf, und zum Ende des Lieferverhältnisses vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

Dem Kunden steht es frei, auch eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu fordern. Dies hat der Kunde bei Vertragsschluss, mindestens aber mit einer Frist von 6 Wochen vor Umstellung mitzuteilen. Der Kunde trägt die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € netto für jede Zwischenrechnung.

Das Entgelt wird gemeinsam mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet. Sofern der Verbrauch des Kunden über ein Messsystem im Sinne von § 21 d) Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ermittelt wird, stellt der Lieferant dem Kunden eine monatliche Verbrauchsinformation kostenfrei zur Verfügung.

Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu wenig berechnete Betrag nachentrichtet bzw. der zu viel berechnete Betrag entweder mit der nächsten Abschlagszahlung oder Abrechnung verrechnet oder dem Kunden bei Vertragsende gutgeschrieben.

5.3. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Gas- und Grundpreises tagesgenau. Typische jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden bei der Anpassung von Gaspreis und variabler Preisbestandteile angemessen zu berücksichtigen. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Kalendertage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zu zahlen. Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der jeweiligen Abschlagsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten. Wechsel- und Scheckzahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

6.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal (pro Mahnung jeweils 5,00 €, in Ausnahmefällen bis zu 10,00 €, insb. bei wiederholter Mahnung oder bei Ratenzahlungsvereinbarungen) berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

6.3. Bei Bestellung auf Rechnung Dritter haften Kunde und Rechnungsempfänger gesamtschuldnerisch für die aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüche. Auch eine spätere Rechnungsänderung bedeutet den stillschweigenden Schuldbetritt dieses Rechnungsempfängers. Hierdurch versichert der Kunde stillschweigend, dass das Einverständnis des Rechnungsempfängers hierfür vorliegt.

6.4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, sofern und soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

6.5. Gegen Forderungen des Lieferanten aus Gaslieferungen kann der Kunde nur mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6. Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden die Erteilung einer SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift zu verlangen, sobald der Kunde sich wiederholt in Zahlungsverzug befunden hat. Sofern sich der Kunde wiederholt in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug befunden hat, kann der Lieferant zusätzlich zur Lastschriftmonatliche Vorkasse verlangen. Der jeweilige Vorkassebetrag ist zwei (2) Wochen vor Beginn des jeweiligen Liefermonats gemäß des rechtzeitig vorab mitgeteilten Abschlags- bzw. Zahlungsplans zu leisten.

6.7. Der Lieferant ist berechtigt, den vorab mitgeteilten Abschlags- bzw. Zahlungsplan aufgrund der tatsächlichen Verbräuche und einer darauf basierenden veränderten Verbrauchsprognose anzupassen und die monatlichen Vorkassebeträge zu erhöhen bzw. zu senken. Der Lieferant hat die Anpassung des Abschlags- bzw. Zahlungsplans mindestens zwei (2) Wochen vor Wirksamwerden dem Kunden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

6.8. Im Falle der Stellung eines Insolvenzantrags steht die Weiterbelieferung unter der Bedingung der vorstehend genannten Vorkasseregelung (Ziffer 6.6.) und Zahlung eines Aufschlags in Höhe von 2 €/MWh. Dieser Aufschlag beruht u.a. auf dem erhöhten Wiederabsatzrisikos und einem erhöhten internen Bearbeitungsaufwand.

7. Sicherheitsleistung

7.1. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde vor Aufnahme der Belieferung oder während der Belieferung Sicherheit in Höhe der für einen Zeitraum von drei (3) Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen zu leisten, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Solche Umstände des Einzelfalls liegen insbesondere vor, wenn sich der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag oder einer Vorkasseleistung in signifikanter Höhe gem. Ziffer 8.2. a) in Verzug befindet, die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden vorliegen oder wenn eine Kreditversicherung des Kunden zur Sicherung der Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt, aufgelöst oder beendet wird. Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, ist die Sicherheit nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer Europäischen Großbank mit Sitz in Deutschland zulässig. Auf Wunsch des Lieferanten kann anstelle einer Sicherheit auch eine Vorauszahlung in vorgenannter Höhe gezahlt werden.

7.2. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die Frist beträgt mindestens eine Woche.

7.3. Die Sicherheit ist zurückzugeben, sobald der Gasbezug beendet ist und kein Sicherungsinteresse mehr besteht oder die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung entfallen sind.

8. Liefereinstellung bzw. Unterbrechung der Versorgung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

8.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei (2) Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen oder die Bereitstellung der Gaslieferung einzustellen, d.h. die Belieferung beim Netzbetreiber abzumelden. Eine Unterbrechung der Versorgung ist nicht zulässig, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Eine Einstellung der Belieferung ist gleichwohl zulässig, sofern der Kunde gem. § 38 EnWG durch den Ersatzversorger beliefert wird. Die Androhung kann zugleich mit der Mahnung verbunden werden. Eine solche Zuwiderhandlung ist insbesondere gegeben, wenn

a) der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag oder einer Vorkasseleistung in signifikanter Höhe trotz Mahnung in Verzug ist. Nicht unwesentlich ist der Verzug mit mehr als 10 % des Rechnungs- oder Vorkassebetrags oder mit mehr als 10.000 €, wobei der jeweils höhere Betrag entscheidend ist,

b) der Kunde die nach diesem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist leistet,

c) der Kunde ein auf Grundlage von Ziffer 6.6. erteiltes Mandat widerruft oder eine einzelne Lastschrift nicht ausgeführt werden konnte.

8.3. Das Recht der Einstellung der Belieferung bzw. Unterbrechung der Versorgung besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) oder die Sicherheit bzw. Vorauszahlung erhalten und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet

8.4. Sofern der Kunde im Falle einer Insolvenzbelieferung gem. Ziffer 6.8. mit der Vorkasseleistung in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, kann der Lieferant ohne weitere Mahnung bzw. Androhung die Bereitstellung der Belieferung unverzüglich einstellen bzw. unterbrechen lassen.

9. Neue Steuern und Abgaben

9.1. Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

9.2. Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen notwendig – Erzeugung, Verkauf, Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Speicherung, Transport oder Verbrauch von Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstigen sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss bekannt waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Bei Wegfall oder Absenkung solcher Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstigen sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebenden Belastungen ist der Lieferant zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Der Kunde wird über die Erhebung oder Anpassung der Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstigen sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende Belastungen spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

10. Haftung

10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung im Niederdruck (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung).

10.2. In sonstigen Fällen ist die Haftung jedem Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen-

über dem anderen Vertragspartner auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden beschränkt.

10.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der schädigende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.5. Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10.6. Beide Vertragspartner verpflichten sich, den möglicherweise bei ihm oder dem anderen Vertragspartner eintretenden Schaden durch den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge abzudecken.

11. Höhere Gewalt

11.1. Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen, gerichtliche Entscheidungen oder hoheitliche Anordnungen, insbesondere Importbeschränkungen durch eine Verwaltungsbehörde, welche die Lieferung oder den Bezug von Gas nach diesem Vertrag betrifft oder durch höhere Gewalt gemäß einem der abgeschlossenen Transportverträge) oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden des Vertragspartners vorliegt, der sich auf höhere Gewalt beruft.

11.2. Die Vertragspartner sind berechtigt, nach einer Unterbrechung gemäß Ziffer 11.1. ihre Leistungspflichten mit Rücksicht auf versorgungstechnische Gegebenheiten in angemessener Frist stufenweise wiederaufzunehmen.

11.3. Der sich auf Ziffer 11.1. bzw. 11.2. berufende Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Vertragserfüllung hindernden Umstände, über den voraussichtlichen Umfang und das zeitliche Ausmaß der Unterbrechung zu benachrichtigen. Weiterhin wird er dem anderen Vertragspartner regelmäßig über den aktuellen Stand der ergriffenen Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf den Transport und die Vertragserfüllung informieren. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Information über die Dauer der ergriffenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls mögliche (Teil-)Vertragserfüllungen, so dass der andere Vertragspartner entsprechende Vorkehrungen treffen kann. Die Vertragspartner werden das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

12. Datenschutz, Kreditprüfung

12.1. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Soweit erforderlich, werden die Daten an

die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

12.2. Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant im Rahmen der internen Kreditprüfung von einer Wirtschaftsauskunftei und/oder Kreditversicherungsgesellschaft Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einholt und Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt. Unabhängig davon wird der Lieferant den vorgenannten Gesellschaften auch Daten auf Grund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Zahlungsverzug oder beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde kann Auskunft bei der Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

13. Beginn, Laufzeit, Beendigung des Vertrages

13.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Aufnahme der Erdgasbelieferung erfolgt zum im Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas benannten Zeitpunkt.

13.2. Vorbehaltlich Ziffer 13.3. endet der Vertrag mit Ablauf des im Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas vereinbarten Lieferzeitraums. Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1. bestehen für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages über die Lieferung und den Bezug von Erdgas fort.

13.3. Beendigung des Vertrages

13.3.1. Der Lieferant kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Netzanschlussvertrag oder einer der Transportverträge ohne Verschulden des Lieferanten beendet wird oder der Lieferant ohne eigenes Verschulden dauerhaft an der Belieferung gehindert ist,

b) wenn die Voraussetzungen zur Liefereinstellung oder Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 8. vorliegen

c) wenn sich die Struktur der Anteilseigner einer Partei wesentlich ändert.

13.3.2. Im Übrigen liegt für jede Partei ein wichtiger Grund insbesondere dann vor,

a) sofern die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Mahnung die Pflichtverletzung und deren Folgen nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang der Mahnung beseitigt,

b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt oder

c) wenn die gesetzlich definierten Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen einen wesentlichen Teil oder das gesamte Vermögen der anderen Partei eingeleitet wurde.

13.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, die in Textform zu erfolgen hat, enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

13.5. Die kündigungsberechtigte Partei kann bei Verschulden des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:

a) bei Verschulden des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen Menge Erdgas auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten und

b) bei Verschulden des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf der betroffenen Menge Erdgas auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

14. Allgemeines

14.1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie alle im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag noch Informationen über dessen Inhalt noch sonstige in diesem Zusammenhang erhaltene Informationen ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Unternehmen, die an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Liefervertrages beteiligt sind, einschließlich Netzbetreiber und externe Dienstleister, sowie an Aufsichts- oder Regierungsbehörden oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden, für Informationen, die im Zusammenhang mit Finanzierungs-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäften weitergegeben werden. Soweit Informationen Dritten überlassen werden, ist diese Weitergabe auf den zur Erreichung der zuvor genannten Ausnahmetatbestände erforderlichen Umfang zu beschränken und sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten. Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter bzw. ständige oder zeitweilige Angestellten solche Information als vertraulich behandeln. Angaben, die den Parteien als öffentliches Gemeingut zufließen oder nach der Übergabe an sie ohne Verschulden einer der Parteien zu öffentlichem Gemeingut werden, sind nicht als vertraulich zu behandeln. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen für die Dauer von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.

14.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Die Vertragspartner verpflichten sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) Mitarbeitern und Geschäftsführern der jeweils anderen Partei oder deren Kunden einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht für sog. sozialadäquate Zuwendungen. Die Vertragspartner sind im Fall der Zuwiderhandlung gegen die Antikorruptionsvereinbarung nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge berechtigt. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

14.3. Sollte einer der Parteien ständig oder zeitweise versäumen, auf die Durchführung einer der Regelungen dieses Vertrages zu bestehen, oder eine abweichende Durchführung faktisch hinnehmen, so bedeutet dies für diese Partei weder einen Verzicht auf noch eine Verwirkung ihres Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Durchführung dieser oder einer anderen Regelung in diesem Vertrag zu bestehen.

14.4. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in seiner Gesamtheit (Vertragsübertragung) von einer

Partei an einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung im Falle einer Vertragsübertragung auf ein Unternehmen ist nicht erforderlich, wenn die Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen übertragen werden, das mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die Übertragung des Vertrages als Ganzes ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

14.5. Alle Berechnungen nach diesem Vertrag werden kaufmännisch auf die vierte Stelle nach dem Komma gerundet.

14.6. Die Regelungen im Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas werden durch die Regelungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen ergänzt. Jede Partei ist verpflichtet, sowohl die in diesen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen als auch die im Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas niedergelegten Regelungen zu erfüllen. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen aus diesen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und aus dem Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas, sind die Regelungen im Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas vorrangig.

14.7. Dieser Vertrag stellt die Gesamtheit der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die Versorgung des Kunden an dem Übergabepunkt mit Erdgas durch den Lieferanten dar und tritt an die Stelle sämtlicher möglicherweise zwischen den Parteien vor der Unterzeichnung dieses Vertrages hierfür ausgetauschten und / oder vereinbarten Mitteilungen und Dokumente.

14.8. Die Regelungen des Vertrages über die Lieferung und den Bezug von Erdgas beruhen auf den derzeitigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen nach dieser Ziffer mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung der Anpassung in Textform zu kündigen.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsbarkeit

15.1. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

15.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die den Abschluss, die Auslegung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrages betreffen, ist Stuttgart, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand.

TOTAL Energie Gas GmbH, Stand Dezember 2014